

Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

Nachstehende Vereinbarung ist eine Fortschreibung des Vertrages zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover vom 22.12.2006

Die im Rahmen der Durchführung des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse haben bestätigt, dass die adressaten- und lebensumfeldorientierte Hilfe für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien im Rahmen eines festen Budgetrahmens tatsächlich ziel- und passgenau ist und dass das Kooperationsziel erreicht werden konnte.

Die Entwicklung in den seither vergangenen Jahren, insbesondere im Rahmen des § 8 a SGB VIII, macht es jedoch erforderlich, die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen neu auszurichten.

Aus diesem Grund vereinbaren

die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover im Folgenden: Fachbereich Jugend und Familie-
einerseits

und

1. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Herrn Maschke,
Im Folgenden: Heimverbund

sowie

2. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Keese

3. die Birkenhof Jugendhilfe gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Nolting und
Herrn Scholz

4. das Diakonische Werk, Stadtverband e. V., vertreten durch Herrn Bode

5. das Stephansstift Ev. Jugendhilfe gGmbH, vertreten durch Frau Hahne

6. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e. V., vertreten durch den Vorstand
Herrn Bistreck

7. der Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e. V., vertreten durch
Frau Velasco

8. der Verein für Erlebnispädagogik und Jugendsozialarbeit e. V., vertreten durch Herrn
Thomas Höser

im Folgenden: freie Träger -
andererseits

Folgendes:

§ 1

Erbringung der ambulanten Hilfen

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger, und anderen sozialen oder kulturellen Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Ausgestaltung der §§ 29, 30 und 31 SGB VIII und die ambulanten Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 in Ausgestaltung von § 29 und § 30 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) In welchem Umfang jeder einzelne freie Träger und der Heimverbund ambulante Hilfe im Jahresdurchschnitt zu erbringen haben, regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 2

Umfang, Art und Weise der Leistung

- (1) Der Umfang der in jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen und deren Familie, bzw. des jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
- (2) Die Entscheidung über die tatsächlich zu erbringende Jugendhilfeleistung trifft der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in des Fachbereiches Jugend und Familie, der/die die Durchführung mit dem freien Träger und dem Heimverbund im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbart. Die Durchführungsverantwortung liegt beim freien Träger und dem Heimverbund entsprechend der im Hilfeplan getroffenen Absprachen.
- (3) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich spätestens nach vier Wochen Personalkapazitäten für den jeweiligen Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Bei Einzelfällen mit Kindeswohlgefährdung i.S. des § 8a SGB VIII erfolgt dies spätestens nach zwei Wochen.
- (4) Die Vorgaben der §§ 8 a und 72 a SGB VIII werden beachtet. Dieser Vertrag ersetzt jedoch nicht eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie, den freien Trägern und dem Heimverbund gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII.
- (5) Die freien Träger und der Heimverbund bilden in gegenseitiger Abstimmung stadtbezirksbezogenen Trägerkooperationen, um die vereinbarten Leistungen unter optimalen Einsatz der personellen Ressourcen zu erbringen.
- (6) Der Fachbereich Jugend und Familie, die freien Träger und der Heimverbund entwickeln in Beratungsteams handlungsorientierte Ideen / Optionen zur Hilfeplanung und Fallbearbeitung, um diese für die fallverantwortlichen Fachkräfte nutzbar zu machen.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung ihrer pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages auf ihre eigenen Kosten.

§ 3

Finanzierung der Leistungen

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem freien Träger und dem Heimverbund pro Kalenderjahr ein Budget zur Verfügung, aus dem das zur Erbringung der in den §§ 1 und 2 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal zu finanzieren ist. Die Höhe des Budgets richtet sich nach dem Bedarf an ambulanter Hilfe im Stadtgebiet gemessen in Fachleistungsstunden, der Anzahl der zur Erbringung dieser Hilfen erforderlichen sozialpädagogischen Mitarbeiter und den Personalkosten der Träger. Einzelheiten regelt

Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger und der Heimverbund Kostenvereinbarungen mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

- (2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfs erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, werden die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert.
- (3) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt für den Vertragszeitraum zusätzliche Haushaltsmittel für fallbezogene Leistungen zur Verfügung, sofern diese nicht durch anderweitig vereinbarte Leistungen bereitgestellt werden können.

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 22.12.2006 und gilt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Fachbereich Jugend und Familie oder einem anderen Vertragspartner gemäß mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.
- (2) Der Fachbereich Jugend und Familie hat außerdem das Recht, den Vertrag nur gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn der freie Träger oder der Heimverbund die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Erfüllung von einem Monat nicht erfüllt. Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst und einig, dass im Falle der Kündigung kein Rechtsanspruch der freien Träger gegen den Fachbereich Jugend und Familie auf Übernahme des zur Erfüllung dieser Vereinbarung eingestellten Personals oder auch auf Beteiligung an den Kosten für dieses Personal besteht – auch nicht im Falle einer mehrjährigen Vertragsdauer. Dieses richtet sich allein nach den bei Vertragsbeendigung gültigen rechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Erledigung der Hilfefälle nach Kündigung

- (1) Für den Fall einer Kündigung nach § 4 Abs. 1 verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund, laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen. Die Vertragsfortsetzung im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere freie Träger ist möglich. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Fortsetzung des Vertrages praktikabel ist.

§ 6

Dokumentation

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.

§ 7

Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner verpflichten sich, dass durch die AG 78 eingeführte Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der jeweiligen aktuellen Version anzuwenden und zur Sicherung der vereinbarten Qualität weiterzuentwickeln.

§ 8

Steuerung (Gremium, Zuständigkeiten)

Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und zum Austausch zu sozialen Entwicklungen im Stadtbezirk verpflichtet. Die Vertragspartner legen gemeinsam die Regelungen zum Verfahren in den Gremien fest.

§ 9

Datenschutz

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, den Schutz von Privatgeheimnissen im Sinne des § 203 StGB und das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten / personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesem Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 10

Salvatorische Klausel, Änderungen des Vertrages

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Bei Änderung der Rechtsform eines freien Trägers oder des Heimverbundes, bei Betriebsübernahmen oder Fusionen kann die nachfolgende Institution mit schriftlicher Zustimmung des Fachbereichs Jugend und Familie die Rechte und Pflichten des freien Trägers oder des Heimverbundes aus diesem Vertrag übernehmen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, die es dem Fachbereich Jugend und Familie unzumutbar machen würden, mit dem neuen Träger zusammenzuarbeiten, verweigert werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

Hannover,
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
(Stadtrat Walter)

.....
Arbeitsgemeinschaften für Wohngruppen und
Sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V.

.....
Birkenhof Jugendhilfe gGmbH

.....
Diakonisches Werk, Stadtverband e. V.

.....
Stephansstift Ev. Jugendhilfe gGmbH

.....
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen
e. V.

.....
Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits-
und Freizeitbereich e. V.

.....
Verein für Erlebnispädagogik und
Jugendsozialarbeit e. V.

.....
Heimverbund der Landeshauptstadt
Hannover